

KNOW HOW

Stand: Januar 2023

Die Stoffstrombilanz



Das PDF zum Videotutorial

Die Informationen wurden sorgfältig auf Basis diverser Veröffentlichungen der Landeskammern für Landwirtschaft zusammengestellt



2022

Ist Ihr Betrieb zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?



Stand Juli 2022

Landwirtschaftlicher Betrieb



Diese Vorgaben gelten nur noch für die in 2022 begonnenen Betrachtungszeiträume:

WJ 2022
(01.07.2022 – 30.06.2023, Erstellfrist bis 31.12.2023)

KJ 2022
(01.01.2022 – 31.12.2022, Erstellfrist bis 30.06.2023)

- 1** N-Anfall: Gesamt-N ohne Abzug von Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverlusten
- 2** GV: Großvieheinheiten
- 3** LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Gründland und Dauergründland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden
- 4** Wirtschaftsdünger: sämtliche Ausscheidungen von Nutztieren (Gülle, Mist, Kot ...)
- 5** Ausgenommen sind hier Gärreste aus reinen Kofermentanlagen.

2022

Ist Ihre Biogasanlage zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?

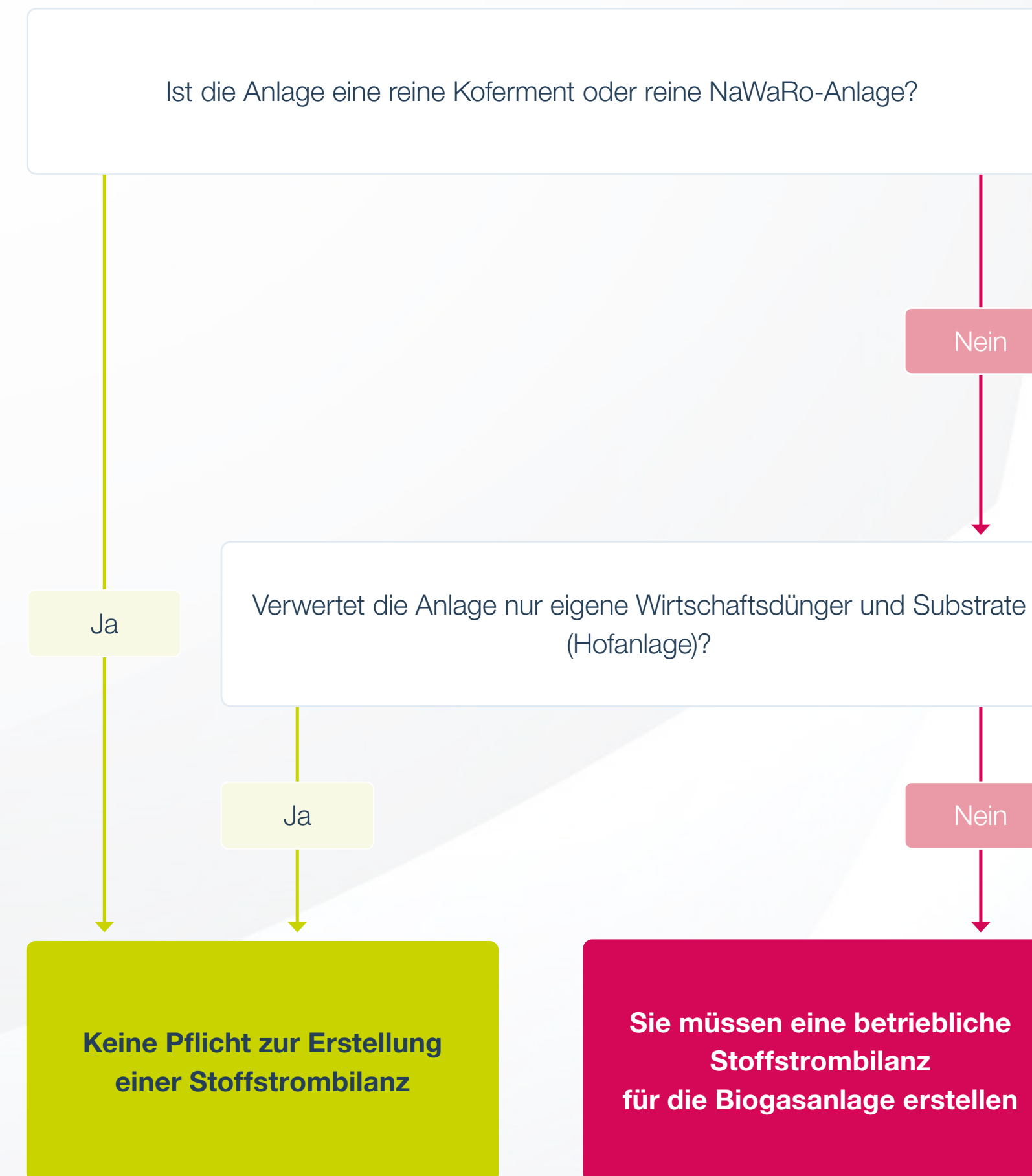


Stand Juli 2022

Biogasanlage



Ausnahme: Niedersachsen



Diese Vorgaben gelten nur noch für die in 2022 begonnenen Betrachtungszeiträume:

WJ 2022

(01.07.2022 – 30.06.2023, Erstellfrist bis 31.12.2023)

KJ 2022

(01.01.2022 – 31.12.2022, Erstellfrist bis 30.06.2023)

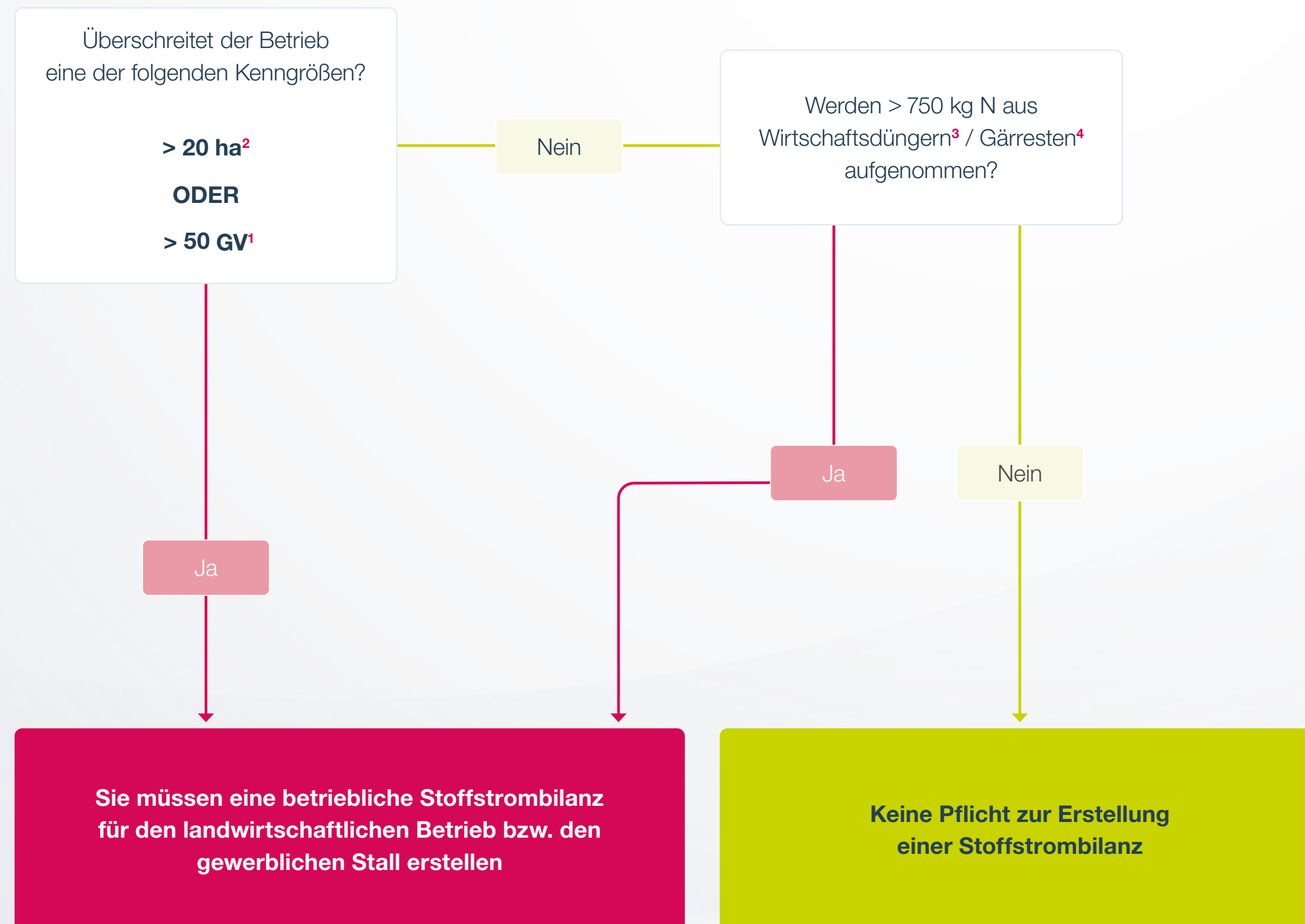
2023

Ist Ihr Betrieb zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?



Stand Januar 2023

Landwirtschaftlicher Betrieb



Die neuen Vorgaben gelten für die in 2023 beginnenden Betrachtungszeiträume:

WJ 2023

(01.07.2023 – 30.06.2024, Erstellfrist bis 31.12.2024)

KJ 2023

(01.01.2023 – 31.12.2023, Erstellfrist bis 30.06.2024)

Schema unter Vorbehalt. Die Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung steht noch aus.

- ¹ GV: Großvieheinheiten
- ² LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Gründland und Dauergründland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden
- ³ Wirtschaftsdünger: sämtliche Ausscheidungen von Nutztieren (Gülle, Mist, Kot ...)
- ⁴ Ausgenommen sind hier Gärreste aus reinen Kofermentanlagen.

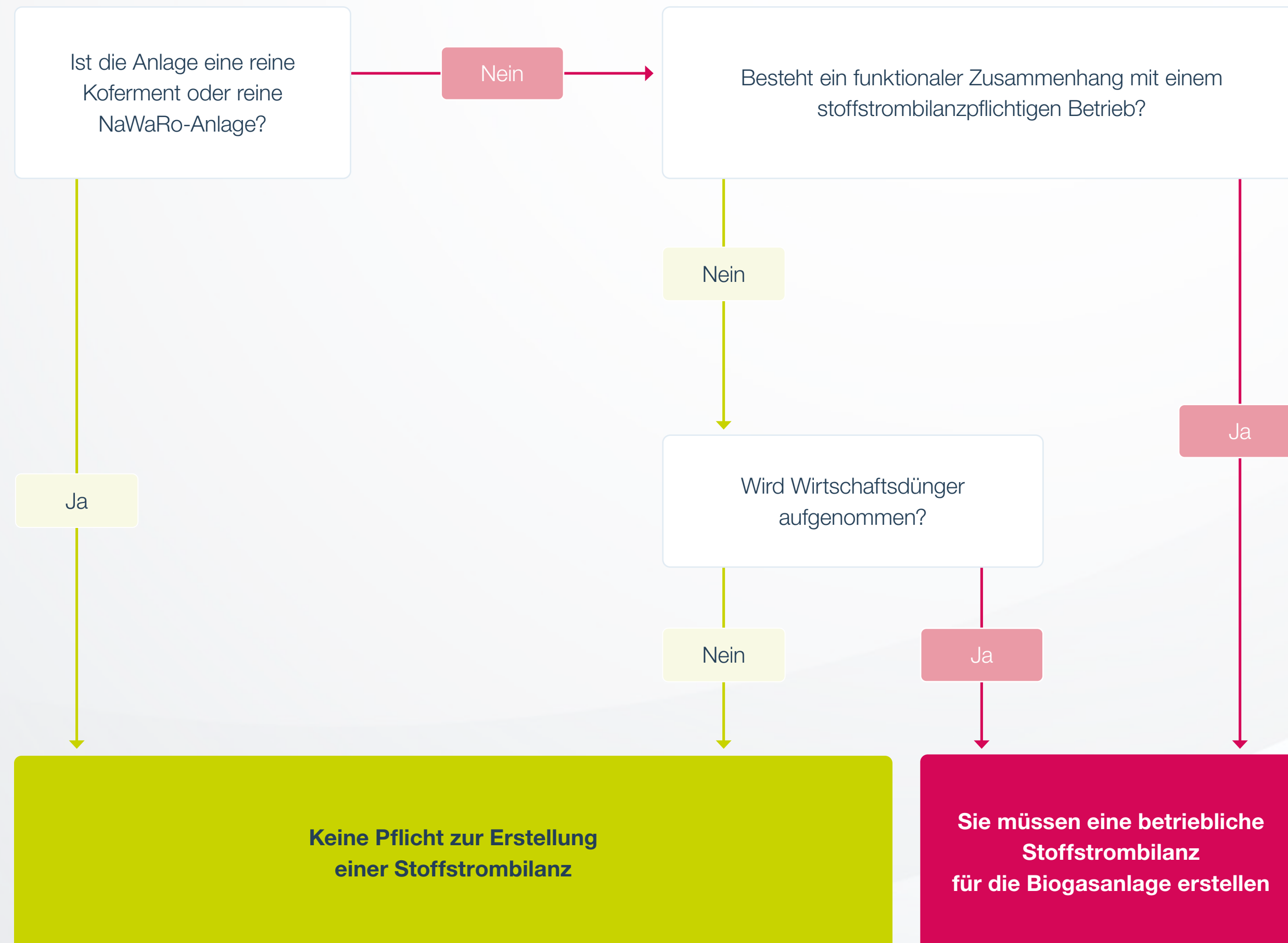
2023

Ist Ihre Biogasanlage zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?



Stand Januar 2023

Biogasanlage



Die neuen Vorgaben gelten für die in 2023 beginnenden Betrachtungszeiträume:

WJ 2023

(01.07.2023 – 30.06.2024,
Erstellfrist bis 31.12.2024)

KJ 2023

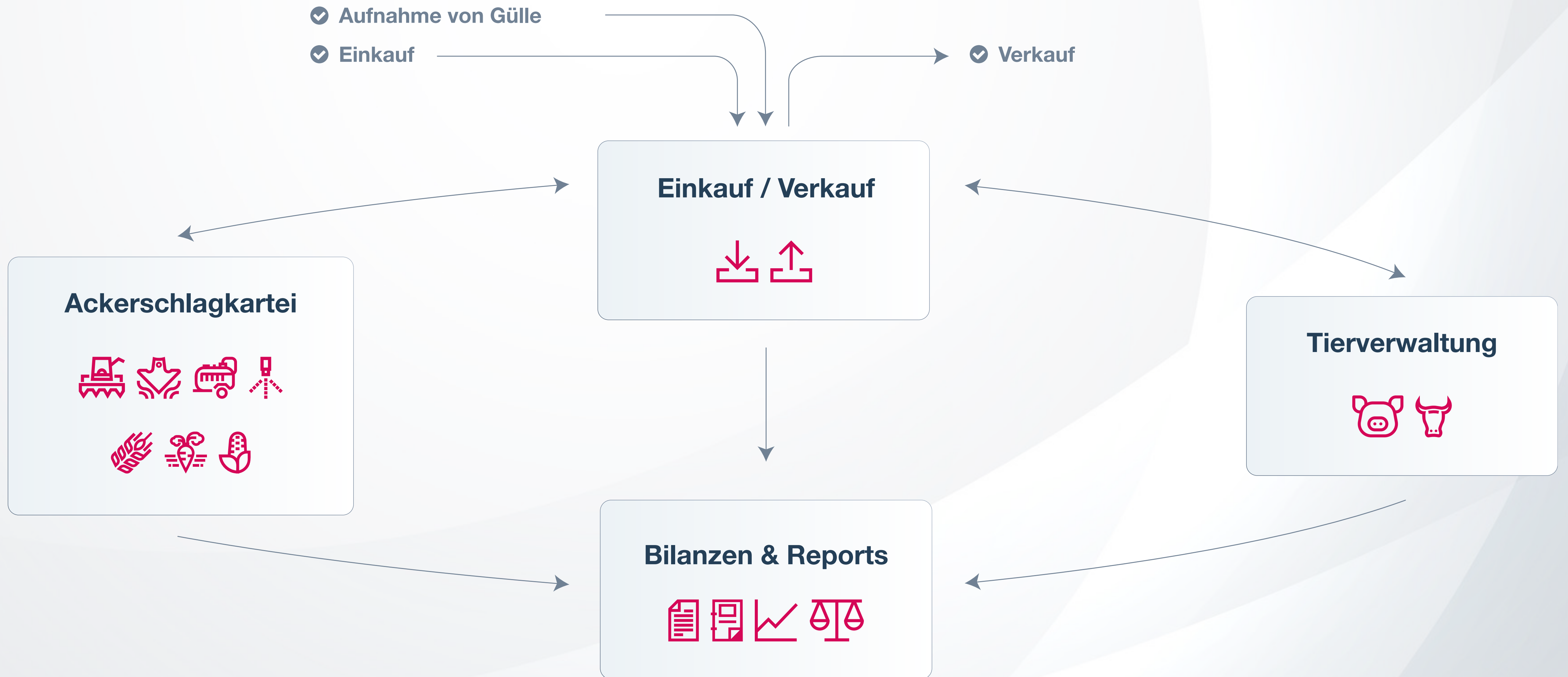
(01.01.2023 – 31.12.2023,
Erstellfrist bis 30.06.2024)

Schema unter Vorbehalt. Die Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung steht noch aus.

Was gilt es zu beachten?

- ✓ Betriebe wählen einen Bezugszeitraum (BZ)
 - Kalenderjahr: 01.01. – 31.12.
 - Wirtschaftsjahr: 01.07. – 30.06.
- ✓ Betrachtung der Stoffstrombilanz erfolgt für drei aufeinanderfolgende Jahre
- ✓ Bei Wechsel des BZ:
 - Stoffstrombilanz muss sowohl für den alten als auch neuen BZ erstellt werden, bis für den neuen BZ Bilanzen für 3 aufeinanderfolgende Jahre vorliegen
- ✓ Aufzeichnung von Nährstoffbewegungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Zu-/Abfuhr erfolgen
- ✓ Erstellung der fertigen Bilanz muss bis spätestens 6 Monate nach Ende des BZ erfolgen
 - BZ Kalenderjahr: bis zum 30.06.
 - BZ Wirtschaftsjahr: bis zum 31.12.
- ✓ Bewertung des Stickstoffs der Stoffstrombilanz erfolgt immer für drei aufeinanderfolgende Jahre
 - Erstmalige Bewertung erfolgt im Bezugsjahr 2021

Nährstoffbewegungen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb



Welche Nährstoffzufuhren und -abgaben müssen dokumentiert werden?



Nährstoffzufuhr

- ✓ Düngemittel insgesamt
 - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
 - davon sonstige organische Düngemittel
- ✓ Bodenhilfsstoffe
- ✓ Kultursubstrate
- ✓ Pflanzenhilfsmittel
- ✓ Futtermittel
- ✓ Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
- ✓ Landwirtschaftliche Nutztiere
- ✓ Stickstoffzufuhr durch Leguminosen
- ✓ Sonstige Stoffe

Nährstoffabgaben

- ✓ Pflanzliche Erzeugnisse
- ✓ Tierische Erzeugnisse
- ✓ Düngemittel insgesamt
 - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
 - davon sonstige organische Düngemittel
- ✓ Bodenhilfsstoffe
- ✓ Kultursubstrate
- ✓ Pflanzenhilfsmittel
- ✓ Futtermittel
- ✓ Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
- ✓ Landwirtschaftliche Nutztiere
- ✓ Sonstige Stoffe

**Tipps, Videotutorials,
Updateinformationen
und mehr erwarten Sie!**

**NICHTS
MEHR
VERPASSEN!**



WISSEN MIT DELOS

Noch mehr Know-how rund um
DELOS und die Düngeverordnung gibt
es in unserem Blog »DELOS Wissen«

www.delos.biz/wissen

